

7. Die in § 54 Ziff. 2 vorgesehene Bestimmung ist viel zu eng gefaßt und verhindert jede Dispens. Es muß gefordert werden, daß Befreiungen in allen Fällen zulässig sind, in denen es sich um unerhebliche Abweichungen von den Vorschriften handelt, um Abweichungen, die niemand stören noch schädigen; vor allem muß auch hier die Möglichkeit und illusorisch gemacht wird.

der Beschwerde an den Oberpräsidenten unter allen Umständen vorgesehen werden.

8. Aus den Bestimmungen des § 56 geht nicht hervor, wer Beschlußbehörde ist. Es muß vor allem in jedem Fall dafür gesorgt werden, schnellstens eine Entscheidung herbeizuführen, da sonst der Zweck einer Reklame in vielen Fällen unmöglich gemacht wird.

IV. Anträge

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird, falls dem Antrag unter 1. auf Seite 3 nicht entsprechen werden sollte, seitens der unterzeichneten Organisationen beim Preußischen Landtag folgendes beantragt:

1. Der Preußische Landtag wolle beschließen, daß
 - a) durch entsprechende Umarbeitung der baupolizeilichen Bestimmungen in Preußen der Baupolizei größere Vollmacht nicht gegeben, dieselbe vielmehr im Interesse des Wiederaufbaues der Wirtschaft ganz erheblich gemindert wird;
 - b) die Baupolizei gehalten sein soll, vor allen Dingen auf die wirtschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen; nur die gröbliche (nach einer Entscheidung des Kammergerichts »nur die jedem normalen Auge anstößige« und nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts »nur die positiv häßlich und in einer Weise wirkende Verunstaltung, die jedes für ästhetisches Gefühl offene Auge verletzen müßte«) Verunstaltung zu verbieten; bei der nicht gröblichen Verunstaltung aber nach dem Grundsatz, daß die Bauberatung nicht durch Zwang, sondern durch Verständigung wirke, d. h. durch Anhören von Sachverständigen aus den Kreisen der unterzeichneten Organisationen, zu verfahren.
2. Der Preußische Landtag wolle dahin wirken, daß die Gebührenfrage eine wirtschaftsfördernde Regelung findet;
3. Der Preußische Landtag wolle Vorkehrungen treffen, daß den unhaltbaren und wirtschaftsschädlichen Monopolbestrebungen einzelner Kommunen zu Gunsten ihrer Plakat- und Reklamestände, die außerdem teilweise ein direktes Verkehrshindernis sind und verunstaltend wirken, im Interesse einer ungehinderten Wirtschaft entgegengetreten werde.

Die unterzeichneten Organisationen bitten ergebenst, die Angelegenheit als dringlich zu behandeln und baldmöglichst in dem von ihnen erbetenen Sinne zur Entscheidung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Firmenschilderfabrikanten Deutschlands E. V.

Der Vorsitzende:
gez. Max Borstendorff

Der Geschäftsführer:
gez. J. W. Kremser

Zugleich im Namen folgender Organisationen:

Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker E. V., Berlin
Reichsverband der Reklame-, Zugabe-Artikel-,
Packungs- und Plakat-Industrie E. V., Berlin
Verband der
Beleuchtungsgeschäfte Deutschlands E. V., Berlin
Verein der Brauereien
Berlin und Umgegend E. V., Berlin

Ortsgruppe Groß-Berlin des
Verbandes Deutscher Reklame-Fachleute E. V.,
Berlin
Elektroinstallateur-Zwangsinnung, Berlin
Maler-Innung, Berlin
Zwangsinnung der Firmen- und Reklame-Schilder-
Hersteller von Groß-Berlin, Berlin

Im gleichen Sinne richtete der »Reichsverband Deutsche Reklamemesse E. V.«, Berlin eine Eingabe an den Preußischen Landtag.

Die Schriftleitung.